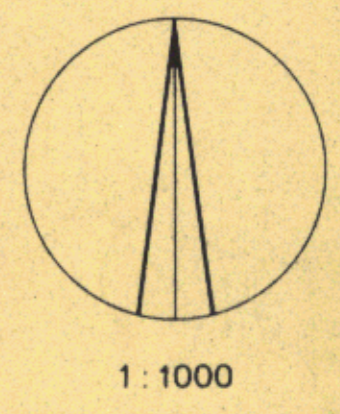




- GRENZE DES PLANGEBIETES
 - STRASSENLINE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
 - ARKADEN
 - DURCHGÄNGE UND DURCHFARTEN
 - WOHNBAUFLÄCHEN
 - WR REINES WOHNGEBIET
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
 - MK KERNGEBIET
-
- I, II und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
 - 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - STELLPLÄTZE MIT EINFARTEN
 - NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
 - BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - FEUERWEHR BEGÜNSTIGTER: FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
 - VORHANDENE BAUTEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)
 LOHRBRÜGGE 9
 BEZIRK BERGEDORF ORTSTEIL 601

HAMBURG DEN 6.11.1967
 LANDESPLANUNGSAMT
 GEZ, MORGENSTERN
 Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungamt
 Hamburg, den 5. DEZ. 1967
 Kanakolle T.A.
 Festgestellt durch Verordnung vom 28. Nov. 1967 (GVBl. S. 324)
 In Kraft getreten am 13. Dez. 1967

Verordnung über den Bebauungsplan Lohrbrügge 9
 Vom 28. November 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1
 (1) Der Bebauungsplan Lohrbrügge 9 für das Plangebiet Lohrbrügger Landstraße - Christinenstraße - Sammelnreihe - Leuschnerstraße - Lohrbrügger Markt - Alte Holstenstraße (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.
 (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdigelände genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unter Erdigelände nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,
 Hamburg, den 28. November 1967.

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungamt
 Hamburg 56, Stadthausbrücke 8
 Ruf 34 10 08
Archiv Nr. 23 216

Verordnung über den Bebauungsplan Lohbrügge 9

Vom 28. November 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 9 für das Plangebiet Lohbrügger Landstraße — Christinenstraße — Sanmannreihe — Leuscherstraße — Lohbrügger Markt — Alte Holstenstraße (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. November 1967.

Verordnung über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 40

Vom 28. November 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 40 für den Gelblichbereich Thielenstraße — Bei der Windmühle — über die Flurstücke 2143, 2142, 2150, 5287, 3151/385 und 2171 der Gemarkung Wilhelmsburg zum Koppelstieg — Ostgrenzen der Flurstücke 2173 bis 2171, über die Flurstücke 2171, 131/1, 2163, 2761, 2760, 2169 und 2168 zur Ostgrenze des Flurstücks 2167 der Gemarkung Wilhelmsburg — Neuenfelder Straße — über die Flurstücke 2749, 2164, 2115, 2114, 2113, 2110 und 2136 der Gemarkung Wilhelmsburg zur Wittestraße — Nordgrenzen der Flurstücke 2136 und 2137, über das Flurstück 2137 zur Nordgrenze des Flurstücks 2163, über das Flurstück 2156 zur Westgrenze des Flurstücks 5237 der Gemarkung

Wilhelmsburg — Buddestraße — Westgrenzen der Flurstücke 2150 und 2142 der Gemarkung Wilhelmsburg (Bezirk Harburg, Ortsteil 713) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. November 1967.